



**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den
Bachelorstudiengang Europäische Geschichte
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung Europäische Geschichte)**

Vom 25. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 **Satzungszweck**

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern des Historikers (Archiv, Museum, Bibliothek) sowie im Bereich hochwertiger sekundärer Dienstleistungen wie Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre, Organisation und Management auszubilden.

²Für den Studiengang sind nur Studenten geeignet, die ein breites Interesse an politischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Fragen in ihrer historischen Tiefendimension, die Fähigkeit zu sachlicher Reflexion und Argumentation sowie hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englischkenntnisse und Bereitschaft zum Fremdsprachenerwerb mitbringen. ³Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2 **Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ² Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴ Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵ Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶ Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷ Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 3 **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte eignet.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - eine ausführliche Darlegung (etwa zwei bis drei Seiten, DIN A 4), auf Grund welcher spezifischer Interessen, Begabungen und Fähigkeiten eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Ausschusses die Durchführung einer Vorauswahl anordnen, sofern die Zahl der Bewerber über 50 liegt.
- (3) ¹Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird fünffach gewichtet;
 2. die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und vierfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an historischen Fragestellungen sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.

²Die Summe der fünffach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung ergibt den auf eine Dezimalstelle berechneten Punktwert.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 14,0 erreichen, ist die Eignung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als 24,0 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.

- (3) Bewerber, die nach Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹ Findet eine Vorauswahl statt, nehmen die Bewerber mit einer Punktzahl über 14,0 und bis 24,0 Punkten an dem Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 2 teil. ² Gibt es keine Vorauswahl, nehmen alle Bewerber an dem Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 2 teil.
- (2) ¹ Das Feststellungsverfahren umfaßt ein Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ² Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an historischen Fragestellungen verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen. ³ Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴ Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵ Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁶ Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷ Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸ Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ⁹ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (3) ¹ Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ² Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor fünf gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Studiengang Europäische Geschichte geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage der vom Ausschuss nach § 8 Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Nach der Entscheidung der Hochschulleitung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10
Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11
In-Kraft-Treten

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2006/2007.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07. April 2006, Az.: X/4-H 2411.5.0-10b/46 928.

Bayreuth, 25. April 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. April 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2006.